

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/02/0057

Rechtssatz

Eine auf Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG gestützte Berechtigung zur Revisionserhebung setzt die Möglichkeit der Rechtsverletzung voraus. Eine Verletzung seiner Rechte kann nur der behaupten, dessen Rechtsstellung eine verschiedene ist, je nachdem, ob die betreffende Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. VwGH 26.11.2020, Ra 2018/22/0192; VwGH 7.9.1988, 88/18/0247).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020057.L01